



P.P. CH-3003 Bern-Wabern, SEM

Nationale Kommission zur  
Verhütung von Folter (NKVF)  
Frau Regula Mader  
Präsidentin  
Schwanengasse 2  
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.898565 / 244.33/2020/02344

Ihr Zeichen: NKVF

Unser Zeichen: sem-fee

3003 Bern-Wabern, 25. Juni 2020

## **Stellungnahme des Fachausschusses Rückkehr und Wegweisungsvollzug zum Bericht der NKVF betreffend das ausländerrechtliche Vollzugsmonitoring (April 2019 – März 2020)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Der Fachausschuss Rückkehr und Wegweisungsvollzug (FA R+WwV) ist von der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter, und dem Präsidenten der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und -direktoren (KKJPD), Herrn Regierungsrat Urs Hofmann, damit beauftragt worden, eine Stellungnahme zum Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) betreffend das ausländerrechtliche Vollzugsmonitoring während des Zeitraums vom April 2019 bis zum März 2020 zu verfassen.

Der FA R+WwV hat den Bericht und die darin enthaltenen Empfehlungen der NKVF (nachfolgend: Kommission) mit Interesse zur Kenntnis genommen und dankt der Kommission für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

### **Einleitende Bemerkungen**

Der FA R+WwV nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass den Vollzugsbehörden grundsätzlich ein professionelles und respektvolles Verhalten gegenüber den rückzuführenden Perso-

nen attestiert wird. Aus Sicht des FA R+WwV leistet das ausländerrechtliche Vollzugsmonitoring und der damit verbundene Dialog zwischen den Behörden und der Kommission einen wichtigen Beitrag, die zwangsweisen Rückführungen weiter zu optimieren.

Zu den Empfehlungen im Einzelnen nimmt der FA R+WwV wie folgt Stellung:

### **Behandlung durch die Vollzugsbehörden**

Ziff. 17: Der FA R+WwV lehnt es grundsätzlich ab, dass die rückzuführenden Personen während Rückführungen ihr Mobiltelefon verwenden können. Dies insbesondere, weil die Veröffentlichung von Foto- oder Videoaufnahmen anderer rückzuführender Personen sowie der Begleitpersonen zu vermeiden ist. In Notfällen wird den betroffenen Personen nach Möglichkeit seitens der polizeilichen Begleitpersonen ein Mobiltelefon zur Verfügung gestellt insbesondere für den Kontakt mit Angehörigen.

### **Anwendung der Zwangsmittel**

Ziff. 21: Der FA R+WwV ist ebenfalls der Ansicht, dass bei den Zuführungen im Rahmen des Möglichen auf die Anwendung von Fesselungen verzichtet werden sollte. Gemäss den im April 2015 verabschiedeten Musterprozessen richten die Vollzugsbehörden bei der Anhaltung und Zuführung zum Flughafen ein besonderes Augenmerk auf die Verhältnismässigkeit der angewendeten Zwangsmittel. Der von der Kommission erwähnte Leitfaden von Frontex bezieht sich indes in erster Linie auf die Anwendung der Fesselungen am Flughafen und während der Flugphase. Zudem ist der Leitfaden rechtlich nicht bindend, sondern beinhaltet Best Practices im Zusammenhang mit den EU-Sammelflügen für die jeweils zuständigen nationalen Behörden.

Ziff. 22: Der FA R+WwV betont erneut, dass Fesselungen je nach Verhalten der rückzuführenden Personen und den konkreten Umständen des Einzelfalls angeordnet werden. Dies gilt auch für Fallkonstellationen mit vulnerablen Personen oder Familien. Aus Sicht des Fachausschusses ist es nicht möglich, in diesen Fällen generell von Fesselungen abzusehen. Dies würde letztlich dazu führen, dass der Vollzug von rechtskräftigen Wegweisungen in diesen Fallkonstellationen kaum mehr möglich wäre, weil die betroffenen Personen die Rückführung durch ihr eigenes Verhalten vereiteln können. Zudem ist in diesem Zusammenhang auch zu beachten, dass grundsätzlich nur Personen mit Sonderflügen zurückgeführt werden, bei denen eine Rückführung mittels Linienflug nicht möglich war und bei denen demzufolge zu erwarten ist, dass sie starken körperlichen Widerstand leisten (vgl. Art. 28 ZAV<sup>1</sup>). Die Vollzugsbehörden nehmen bei der Anwendung der Zwangsmittel jedoch Rücksicht auf vulnerable Personen. Sie nehmen zudem im Rahmen des Möglichen Rücksicht auf Kinder, falls der Einsatz von Fesselungen gegenüber ihren Eltern notwendig ist.

Ziff. 23: Der FA R+WwV geht mit der Kommission einig, dass Vollfesselungen nur dann angewendet werden dürfen, wenn die betroffenen Personen erheblichen Widerstand gegen ihre Rückführung leisten. Dies gilt auch für die Zuführungen zum Flughafen, bei denen ein besonderes Augenmerk auf die Verhältnismässigkeit der angewendeten Zwangsmittel zu richten ist (vgl. Ziff. 22). Was den konkreten Einzelfall betrifft, verweist der FA R+WwV auf die im Bericht der Kommission erwähnte Stellungnahme des betroffenen Kantons.

Ziff. 24: Der FA R+WwV begrüsst die Bemühungen der Vollzugsbehörden ebenfalls, die Anwendung der Zwangsmittel während der Flugphase je nach Verhalten der betroffenen Personen soweit möglich zu reduzieren.

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsverordnung, ZAV; SR 364.3).

Ziff. 29: Der FA R+WwV ist ebenfalls der Ansicht, dass die Fixierung einer Person auf dem Boden nach Möglichkeit zu vermeiden ist. Der FA R+WwV betont zudem, dass bei einer Fixierung auf dem Boden sämtliche Techniken verboten sind, welche die Gesundheit der Person erheblich beeinträchtigen können, insbesondere durch die Behinderung der Atemwege.

### **Rückführungen auf dem Seeweg**

Ziff. 34: Der FA R+WwV ist sich der Tatsache bewusst, dass die Rückführungen auf dem Seeweg aufgrund der relativ langen Dauer der Überfahrt für die rückzuführenden Personen und die beteiligten Begleitpersonen mit Unannehmlichkeiten verbunden sind. Deshalb wird der FA R+WwV prüfen, ob es möglich ist, den rückzuführenden Personen einen täglichen Gang an die frische Luft zu ermöglichen. Weil für die Überfahrt auf dem Seeweg eine kommerzielle Fähre als Transportmittel dient, müssen dabei aber – nebst sicherheitspolizeilichen Aspekten – auch die seitens des Transportunternehmens vorgegebenen Rahmenbedingungen beachtet werden.

### **Medizinische Begleitung der Rückführungen**

Ziff. 39: Bei den Rückführungen auf dem Seeweg stellt das Staatssekretariat für Migration (SEM) – gemäss den Vorgaben von Artikel 11 Absatz 4 VWWAL<sup>2</sup> – die medizinische Begleitung für den Transfer via Sonderflug nach Frankreich sicher. Bei der Überfahrt auf dem Seeweg von Frankreich nach Marokko dient eine kommerzielle Fähre als Transportmittel (vgl. Ziff. 34). An Bord der Fähre befindet sich jeweils auch ein Arzt, so dass die medizinische Betreuung grundsätzlich sichergestellt ist. Trotzdem hat das SEM – nach Konsultation der polizeilichen Equipenleiter bisheriger Rückführungen auf dem Seeweg – Ende 2019 entschieden, in angezeigten Fällen betroffene Personen auch während der Überfahrt auf dem Seeweg medizinisch begleiten zu lassen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine medizinische Intervention gegebenenfalls rasch erfolgen muss. Zudem wird damit der medizinische Datenfluss beziehungsweise die Verfügbarkeit der medizinischen Informationen zu den rückzuführenden Personen sichergestellt.

### **Rückführungen von Familien mit Kindern**

Ziff. 41: Der FA R+WwV weist erneut darauf hin, dass Weg- oder Ausweisungen oder Landesverweisungen gemäss Artikel 26f VWWAL gestaffelt vollzogen werden können, wenn mehrere Mitglieder einer Familie die Ausreisefrist unbenutzt haben verstreichen lassen, die Staffelung für alle betroffenen Familienmitglieder zumutbar ist und die Weg- oder Ausweisung oder Landesverweisung auch für die anderen Familienmitglieder in absehbarer Zeit vollzogen werden kann.

Ziff. 42: Der FA R+WwV verweist auf die im Bericht der Kommission erwähnte Stellungnahme des betroffenen Kantons zu diesem Einzelfall.

Wir bitten Sie höflich um Kenntnisnahme und danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit.


---

<sup>2</sup> Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL; SR 142.281).

Freundliche Grüsse

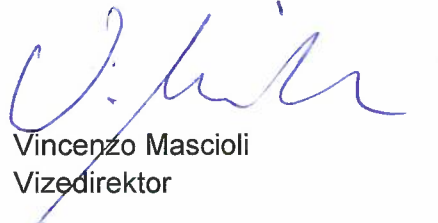
Die Co-Vorsitzenden des Fachausschusses Rückkehr und Wegweisungsvollzug

Office cantonal de la population et  
des migrations OCPM, Ct. Genève



Bernard Gut  
Directeur général

Staatssekretariat für Migration SEM



Vincenzo Mascioli  
Vizedirektor

Kopie an:

- Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter, Vorsteherin Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bundeshaus West, 3003 Bern
- Herr Regierungsrat Urs Hofmann, Präsident, Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 690, 3000 Bern 7